



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

VwGO
12. Auflage 2025

Im Skript VwGO finden Sie alle **prüfungsrelevanten Schwerpunkte** zur Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen, insbes. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten im Verwaltungsprozess, Klagebefugnis, Fristen, vorläufiger Rechtsschutz, Überblick über die Rechtsmittel der VwGO und das Widerspruchsverfahren.

Rechtsprechung und Literatur sind bis **Juni 2025** eingearbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt vor allem neuere Entwicklungen beim Verwaltungsrechtsweg, bei der Fortsetzungsfeststellungsklage, insb. zum sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse und zum elektronischen Rechtsverkehr (§§ 55a, 55d VwGO).

Als Bundle günstiger!



Bestellung über bundle.alpmann-schmidt.de

Sie erhalten die Karteikarten VwGO zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

ISBN: 978-3-86752-961-7

€ 22,90

S

2025

VwGO

Alpmann Schmidt



Skripten

Wüstenbecker

VwGO

12. Auflage 2025

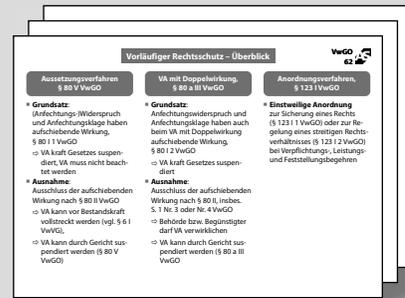
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

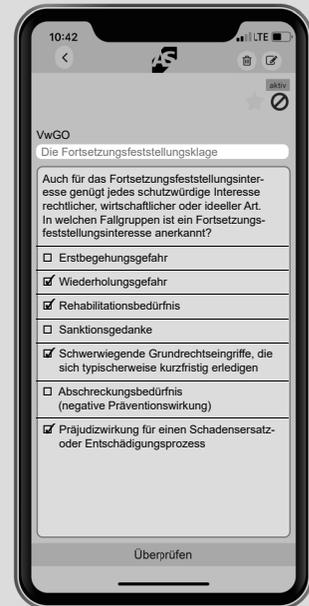
Alpmann Schmidt 



- Komprimierte Darstellung des **prüfungrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Laden im 



JETZT BEI 

Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by 

E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

VwGO

Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts

2025

Der Autor

Rechtsanwalt Horst Wüstenbecker

ist seit über 40 Jahren als Repetitor im Öffentlichen Recht tätig. Als Autor einer Vielzahl von Skripten stellt er Jura so dar, wie Du es in Deiner Klausur brauchst: Auf den Punkt gebracht, aktuell und leicht verständlich. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung kennt er den Stoff genau, aus dem Klausuren gemacht werden. Und als Autor der RechtsprechungsÜbersicht (RÜ) prüft er laufend neue Entscheidungen auf ihre Examensrelevanz und Klausurtauglichkeit.



Mit dem vorliegenden Skript richtet er sich an alle, die sich im Verwaltungsprozessrecht auf Examensniveau bringen wollen.

Zitiervorschlag: Wüstenbecker, VwGO, Rn.

Wüstenbecker, Horst

VwGO – Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts

12. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-961-7

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Grundlagen des Verwaltungsprozesses 1

1. Abschnitt: Sachentscheidungsvoraussetzungen 1

 A. Zulässigkeit des Rechtswegs 2

 B. Statthaftigkeit der Verfahrensart 4

 C. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen 5

 D. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen 5

 E. Prozessuale Besonderheiten 6

2. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze 7

 A. Untersuchungsgrundsatz 7

 B. Verfügungsgrundsatz 7

 C. Sonstige Verfahrensgrundsätze 7

■ Zusammenfassende Übersicht: Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage 8

2. Teil: Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 9

1. Abschnitt: Aufdrängende Spezialzuweisungen 10

2. Abschnitt: Die Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO 11

 A. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten 11

 I. Eindeutige Zuordnung 11

 II. Rechtsnatur des Rechtsverhältnisses 12

 III. Abwehr- und Leistungsansprüche 13

 Fall 1: Streitigkeiten um den Ratskeller 13

 IV. Zwei-Stufen-Theorie 15

 Fall 2: Kredit für Betriebsverlagerung 15

 B. Nichtverfassungsrechtlicher Art 19

 Fall 3: Streit um Koalitionsvereinbarung 19

 C. Abdrängende Zuweisungen an andere Gerichte 22

 I. Besondere Verwaltungsgerichte 22

 II. Staatshaftungsrecht 23

 1. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte 23

 2. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte 23

 III. Justizverwaltungsakte 24

 Fall 4: Polizeifotos 24

3. Abschnitt: Einschränkungen des Rechtsschutzes 27

 A. Ausschluss des Rechtswegs 27

 B. Beschränkung des Rechtsschutzes 28

 I. Besonderheiten bei innerkirchlichen Streitigkeiten 28

 II. Gnadenentscheidungen 29

■ Zusammenfassende Übersicht: Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges 30

3. Teil: Klagearten im Verwaltungsprozess	31
1. Abschnitt: Anfechtungsklage	32
A. Die Zulässigkeit der Anfechtungsklage	32
I. Verwaltungsrechtsweg	32
II. Statthaftigkeit der Anfechtungsklage	33
1. Der Begriff des VA	33
2. Gegenstand der Anfechtungsklage	34
a) Einheitsklage	34
b) Isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids	35
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der Anfechtungsklage	36
1. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)	36
2. Vorverfahren	36
a) Erforderlichkeit	36
b) Ausnahmen	37
c) Entbehrlichkeit	37
3. Klagefrist	38
4. Klagegegner	38
B. Begründetheit der Anfechtungsklage	40
I. Rechtswidrigkeit des VA	40
II. Rechtsverletzung	40
1. Adressatenklagen	40
2. Drittanfechtungsklagen	41
Fall 5: Das Loch in der Kasse	42
C. Annexanträge	47
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtungsklage	48
2. Abschnitt: Verpflichtungsklage	50
A. Zulässigkeit der Verpflichtungsklage	51
B. Die Begründetheit der Verpflichtungsklage	52
I. Aufbau der Begründetheitsprüfung	52
II. Ergebnis der Begründetheitsprüfung	53
Fall 6: Freie Aussicht	53
C. Das Verhältnis zwischen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	57
I. Die isolierte Anfechtungsklage	57
II. Rechtsschutz gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen	57
III. Konkurrentenklage	59
1. Konkurrentenabwehrklage	59
2. Konkurrentengleichstellungsklage	59
3. Konkurrentenverdrängungsklage	59
4. Beamtenrechtliche Konkurrentenklage	60
■ Zusammenfassende Übersicht: Verpflichtungsklage	62
3. Abschnitt: Allgemeine Leistungsklage	64
A. Zulässigkeit der allgemeinen Leistungsklage	64
I. Verwaltungsrechtsweg	64

II. Statthaftigkeit der Leistungsklage	65
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	65
1. Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO	65
2. Vorverfahren	66
3. Klagefrist	66
4. Klagegegner	67
5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	67
B. Begründetheit der allgemeinen Leistungsklage	67
Fall 7: Presseauskunft	68
■ Zusammenfassende Übersicht: Allgemeine Leistungsklage	73
4. Abschnitt: Allgemeine Feststellungsklage	74
A. Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO	74
I. Verwaltungsrechtsweg	74
II. Statthaftigkeit der Feststellungsklage	75
1. Gegenstand der Feststellungsklage	75
a) Begriff des Rechtsverhältnisses	75
b) Inzidente Normenkontrolle.....	75
2. Subsidiarität der Feststellungsklage	76
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der Feststellungsklage	77
1. Feststellungsinteresse	77
2. Sonstige besondere Sachurteilsvoraussetzungen	78
Fall 8: Gewerblicher Verkehrshilfsdienst	79
B. Nichtigkeitsfeststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 2 VwGO	83
I. Zulässigkeit der Nichtigkeitsfeststellungsklage	83
1. Verwaltungsrechtsweg	83
2. Statthaftigkeit	83
3. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	84
a) Feststellungsinteresse.....	84
b) Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO	84
c) Sonstiges.....	84
II. Begründetheit der Nichtigkeitsfeststellungsklage	84
■ Zusammenfassende Übersicht: Allgemeine Feststellungsklage	85
5. Abschnitt: Fortsetzungsfeststellungsklage	86
A. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage	87
I. Verwaltungsrechtsweg	87
II. Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK)	87
1. Der Anwendungsbereich des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO	87
a) Unmittelbarer Anwendungsbereich.....	87
b) Analoge Anwendung bei Verpflichtungsklagen	88
c) Keine analoge Anwendung bei schlichtem Verwaltungshandeln	88
2. Begriff der Erledigung	89
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der FFK	90
1. Voraussetzungen der (hypothetischen) Ausgangsklage	90

2. Fortsetzungsfeststellungsinteresse	90
Fall 9: Nachträglicher Rechtsschutz	91
B. Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage	98
■ Zusammenfassende Übersicht: Fortsetzungsfeststellungsklage	99
6. Abschnitt: Vorbeugender Rechtsschutz	100
Fall 10: Vorbeugen ist besser	100
7. Abschnitt: Klagehäufung	103
A. Objektive Klagehäufung	103
B. Haupt- und Hilfsantrag	103
C. Prüfungsreihenfolge	103
8. Abschnitt: Abstrakte Normenkontrolle, § 47 VwGO	104
A. Zulässigkeit des Normenkontrollverfahrens	105
I. Verwaltungsrechtsweg	105
II. Statthaftigkeit des Antrags	105
III. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen	106
1. Antragsbefugnis	106
2. Antragsfrist	107
3. Antragsgegner	107
IV. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	107
B. Begründetheit des Normenkontrollantrags	108
■ Zusammenfassende Übersicht: Abstrakte Normenkontrolle	109
4. Teil: Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen	110
1. Abschnitt: Die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)	110
A. Bedeutung der Klagebefugnis	110
B. Anwendungsbereich des § 42 Abs. 2 VwGO	110
C. Voraussetzungen der Klagebefugnis	111
I. Möglichkeitstheorie	112
II. Eigene Rechtsverletzung	112
III. Das geltend zu machende subjektiv öffentliche Recht	113
1. Einfach-gesetzliche subjektive Rechte	113
2. Grundrechte	114
3. Unionsrecht	114
D. Fallgruppen	115
I. Anfechtungsklage des Adressaten	115
Fall 11: Adressatentheorie	115
II. Verpflichtungsklage des Adressaten	117
Fall 12: Denkmalschutz	117
III. Anfechtungsklage eines Dritten	119
1. Einfach-gesetzliche drittschützende Vorschriften	119
2. Grundrechte	119
Fall 13: Anfechtungsklage gegen die Begünstigung des Adressaten	120

Fall 14: Anfechtungsklage gegen die Belastung des Adressaten	122
IV. Verpflichtungsklage eines Dritten	123
Fall 15: Verpflichtungsklage auf Belastung des Adressaten	123
Fall 16: Verpflichtungsklage auf Begünstigung des Adressaten	125
■ Zusammenfassende Übersicht: Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO	127
2. Abschnitt: Vorverfahren	128
A. Erforderlichkeit des Vorverfahrens	128
B. Ausschluss des Vorverfahrens	128
C. Entbehrlichkeit des Vorverfahrens	129
Fall 17: Widerspruch entbehrlich	130
3. Abschnitt: Klagefrist	133
A. Klagefrist ohne vorherige Durchführung eines Vorverfahrens	134
B. Klagefrist nach Durchführung eines Vorverfahrens	137
C. Frist bei fehlender oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung	139
D. Berechnung der Klagefrist	140
E. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	141
Fall 18: Fristprobleme	142
5. Teil: Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	145
A. Zuständigkeit des Gerichts	145
B. Ordnungsgemäße Klageerhebung	145
C. Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit	147
I. Beteiligungsfähigkeit	147
II. Prozessfähigkeit	148
III. Postulationsfähigkeit	148
D. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	149
E. Sonstige Sachentscheidungsvoraussetzungen	149
I. Anderweitige Rechtshängigkeit oder Rechtskraft	149
II. Verzicht und Verwirkung	149
Fall 19: Verspäteter Nachbarrechtsschutz	150
6. Teil: Die Begründetheit der verwaltungsgerichtlichen Klage	153
1. Abschnitt: Prüfungsmaßstab	153
A. Objektive Sach- und Rechtslage	153
B. Nachschieben von Gründen	153
2. Abschnitt: Der entscheidungserhebliche Zeitpunkt	154
A. Der Beurteilungszeitpunkt bei der Anfechtungsklage	154
I. Grundsatz: Behördliche Entscheidung	154
II. Ausnahme: Mündliche Verhandlung	155
III. Gegen Ausnahme: Behördliche Entscheidung	156
Fall 20: Existenzentzug	156
B. Der für die Verpflichtungsklage maßgebliche Zeitpunkt	157

I. Grundsatz: Mündliche Verhandlung	157
II. Ausnahme: Behördliche Entscheidung	158
C. Maßgeblicher Zeitpunkt bei den sonstigen Klagearten	159
I. Feststellungsklage	159
II. Fortsetzungsfeststellungsklage	159
7. Teil: Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess	160
1. Abschnitt: Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes	160
A. Effektivität des Rechtsschutzes	160
B. Arten des vorläufigen Rechtsschutzes	160
2. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 VwGO	161
A. Die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO	161
Fall 21: Widerspruch des entlassenen Beamten auf Probe	162
B. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	165
I. Die Fälle des § 80 Abs. 2 VwGO	165
II. Rechtsfolge bei Wegfall der aufschiebenden Wirkung	167
C. Das gerichtliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO	168
I. Zulässigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO	168
1. Verwaltungsrechtsweg	168
2. Statthaftigkeit	168
3. Antragsbefugnis	169
4. Rechtsschutzbedürfnis	169
5. Antragsfrist	170
6. Antragsgegner	170
7. Sonstige Sachentscheidungs Voraussetzungen	170
II. Begründetheit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO	170
1. Prüfungsmaßstab	170
2. Interessenabwägung	171
a) Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts	171
b) Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts	171
c) Entscheidung bei offenen Erfolgsaussichten	172
Fall 22: Untersagung eines Malerbetriebes	173
III. Europarechtliche Vorgaben für den vorläufigen Rechtsschutz	179
D. Der faktische Vollzug	180
Fall 23: Versiegelung einer Werkshalle	180
E. Das behördliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO	183
F. Das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO	183
■ Zusammenfassende Übersicht: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	184
3. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80a VwGO	185
A. Begünstigender VA mit drittbelastender Wirkung	185
I. Rechtsbehelf des Dritten hat keine aufschiebende Wirkung	185
Fall 24: Nachbarstreit – Aussetzung der Vollziehung	185
II. Rechtsbehelf des Dritten hat aufschiebende Wirkung	189

Fall 25: Anordnung der sofortigen Vollziehung	189
Fall 26: Missachtung der aufschiebenden Wirkung (Abwandlung zu Fall 25)	193
B. Belastender VA mit drittbegünstigender Wirkung	195
C. Rechtsschutz des Nachbarn beim Bauen ohne Baugenehmigung	196
Fall 27: Bauen ohne Baugenehmigung	196
4. Abschnitt: Die einstweilige Anordnung	197
A. Zulässigkeit des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO	197
I. Verwaltungsrechtsweg	197
II. Statthaftigkeit	197
III. Antragsbefugnis	197
IV. Rechtsschutzbedürfnis	198
V. Sonstige Sachentscheidungs Voraussetzungen	198
B. Begründetheit des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO	198
I. Voraussetzungen der SicherungsAO (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO)	199
1. Anordnungsanspruch	199
2. Anordnungsgrund	199
II. Voraussetzungen der RegelungsAO (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO)	200
1. Anordnungsanspruch	200
2. Anordnungsgrund	200
III. Rechtsfolge	200
Fall 28: Vorläufige Versetzung	200
C. Einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO	204
■ Zusammenfassende Übersicht: Einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO	205
8. Teil: Überblick über die Rechtsmittel der VwGO	206
A. Berufung	206
B. Revision	207
C. Beschwerde	207
9. Teil: Das Widerspruchsverfahren	208
1. Abschnitt: Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens	208
A. Die Funktion des behördlichen Vorverfahrens	208
B. Bedeutung des Vorverfahrens	209
2. Abschnitt: Das Gutachten im Widerspruchsverfahren	209
A. Die Zulässigkeit des Widerspruchs	209
I. Vorliegen einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit	209
II. Statthaftigkeit des Widerspruchs	210
1. Widerspruch als richtiger Rechtsbehelf	210
2. Ausschluss des Vorverfahrens	210
III. Widerspruchsbefugnis	212
IV. Form und Frist	213
1. Monatsfrist nach § 70 Abs. 1 VwGO	213

2. Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO	214
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	214
V. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	215
Fall 29: Verspäteter Nachbarrechtsschutz	215
B. Die Begründetheit des Widerspruchs	217
I. Prüfungsmaßstab und Prüfungsumfang	217
II. Entscheidung der Widerspruchsbehörde	217
III. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	218
3. Abschnitt: Der Widerspruchsbescheid	218
Fall 30: Die reformatio in peius	219
■ Zusammenfassende Übersicht: Widerspruchsverfahren	226
Stichwortverzeichnis.....	227

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.
Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Bader/Funke-Kaiser/ Stuhlfauth/von Albedyll	Verwaltungsgerichtsordnung 8. Aufl. 2021
Bader/Ronellenfitsch	BeckOK VwVfG Online-Kommentar Stand: 01.04.2025
Bosch/Schmidt/Vondung	Praktische Einführung in das verwaltungs- gerichtliche Verfahren 10. Aufl. 2019
Detterbeck	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht 22. Aufl. 2024
Dombert/Külpmann	Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungs- streitverfahren 8. Aufl. 2025
Ehlers/Pünder	Allgemeines Verwaltungsrecht 16. Aufl. 2022
Ehlers/Schoch	Rechtsschutz im Öffentlichen Recht 1. Aufl. 2021
Engelhardt/App/Schlatmann	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) 13. Aufl. 2025
Eyermann	Verwaltungsgerichtsordnung 16. Aufl. 2022
Huck/Müller	Verwaltungsverfahrensgesetz 4. Aufl. 2025
Hufen	Verwaltungsprozessrecht 13. Aufl. 2024

Knack/Henneke	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 11. Aufl. 2019
Kopp/Ramsauer	Verwaltungsverfahrensgesetz 25. Aufl. 2024
Kopp/Schenke	Verwaltungsgerichtsordnung 30. Aufl. 2024
Maurer/Waldhoff	Allgemeines Verwaltungsrecht 21. Aufl. 2024
Obermayer/Funke-Kaiser	VwVfG 6. Aufl. 2021
Pietzner/Ronellenfitsch	Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht 14. Aufl. 2019
Posser/Wolff/Decker	BeckOK VwGO Online-Kommentar Stand: 01.04.2025
Redeker/v.Oertzen	Verwaltungsgerichtsordnung 17. Aufl. 2021
Sadler/Tillmanns	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz Verwaltungszustellungsgesetz 11. Aufl. 2025
Schenke	Verwaltungsprozessrecht 18. Aufl. 2023
Schoch/Schneider	Verwaltungsrecht – VwGO Loseblatt, Stand: August 2024
Schoch/Schneider	Verwaltungsrecht – VwVfG Loseblatt, Stand: November 2024
Sodan/Ziekow	Verwaltungsgerichtsordnung 5. Aufl. 2018
Stelkens/Bonk/Sachs	Verwaltungsverfahrensgesetz 10. Aufl. 2023
Wolff/Decker	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 4. Aufl. 2021
Württemberg/Heckmann	Verwaltungsprozessrecht 4. Aufl. 2018
Wysk	Verwaltungsgerichtsordnung 4. Aufl. 2025
Ziekow	Verwaltungsverfahrensgesetz 4. Aufl. 2019

1. Teil: Grundlagen des Verwaltungsprozesses

Anders als im Zivilrecht sind die meisten Klausuren im Öffentlichen Recht bereits im ersten Examen mit einer **prozessualen Fragestellung** verbunden (Fallfrage: „Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?“ oder „Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?“). Neben dem materiellen Verwaltungsrecht müssen Sie daher in der öffentlich-rechtlichen Klausur auch die Grundzüge des **Verwaltungsprozessrechts** beherrschen.

1

Das Verwaltungsprozessrecht ist im Wesentlichen in der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) geregelt. Wichtige Ergänzungen finden sich in landesrechtlichen Ausführungsgesetzen (AGVwGO, JustizG etc.).¹ Außerdem sind gemäß § 173 S. 1 VwGO ergänzend die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) anzuwenden, soweit die VwGO keine Bestimmungen über das Verfahren enthält.

2

Beispiele: Über § 173 S. 1 VwGO gelten daher z.B. die Vorschriften über die Vollmacht (§§ 81 ff. ZPO) und die Vorschriften über den Rechtsweg (§§ 17 ff. GVG). **Gegenbeispiel:** Die Vorschriften über das Versäumnisurteil (§§ 330 ff. ZPO) gelten im Verwaltungsprozess aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) nicht (s.u. Rn. 22 f.).

1. Abschnitt: Sachentscheidungsvoraussetzungen

Zusammen mit dem Allgemeinen und dem Besonderen Verwaltungsrecht bildet das Verwaltungsprozessrecht den rechtlichen Rahmen für die Prüfung der Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen vor dem Verwaltungsgericht (insbesondere Klagen und Eilanträgen). Diese können nur Erfolg haben, soweit sie **zulässig und begründet** sind.

3

- Die **Zulässigkeit** umfasst die **prozessrechtlichen Voraussetzungen** der Klage.
- Die **Begründetheit** betrifft dagegen die **materiell-rechtlichen Voraussetzungen** des Klagebegehrens.

Klausurhinweis: Diese Trennung führt dazu, dass die Zulässigkeit stets vor der Begründetheit zu prüfen ist! Zulässigkeitsfragen dürfen auch nicht offengelassen werden, selbst wenn der Antrag des Klägers offensichtlich unbegründet ist.²

- Ist die Klage **unzulässig**, so wird sie durch sog. **Prozessurteil** abgewiesen.
- Ist die Klage **zulässig**, ergeht ein Urteil in der Sache (**Sachurteil**).

4

Bedeutung hat die Unterscheidung insbes. für den **Umfang der Rechtskraft** (§ 121 VwGO). Ein Prozessurteil hindert den Kläger nicht, erneut zu klagen. **Beispiel:** Ist die Klage mangels Vorverfahren (§ 68 VwGO) unzulässig, kann nach Durchführung des Vorverfahrens erneut geklagt werden. Ein **Sachurteil** bindet die Beteiligten dagegen auch in materieller Hinsicht (§ 121 VwGO), d.h. eine erneute Klage mit dem gleichen Streitgegenstand ist unzulässig.³

Die Zulässigkeitsprüfung umfasst die sog. **Sachentscheidungsvoraussetzungen**, also die Gesichtspunkte, die Voraussetzung für eine Entscheidung in der Sache sind. Die Prüfung der Zulässigkeit kann man grob in vier Oberpunkte einteilen:

5

1 AGVwGO BW, BayAGVwGO, JustG Bln, BbgVwGG, BremAGVwGO, AGVwGO Hmb, HessAGVwGO, AGGerStrG M-V, NJG, JustG NRW, AGVwGO RP, Saarl AGVwGO, SächsJG, AG VwGO LSA, LJG SH, ThürAGVwGO.

2 BVerwG NVwZ 2019, 649, 651 mit Anm. Heusch.

3 Vgl. z.B. BVerwG NVwZ-RR 2023, 342, 343.

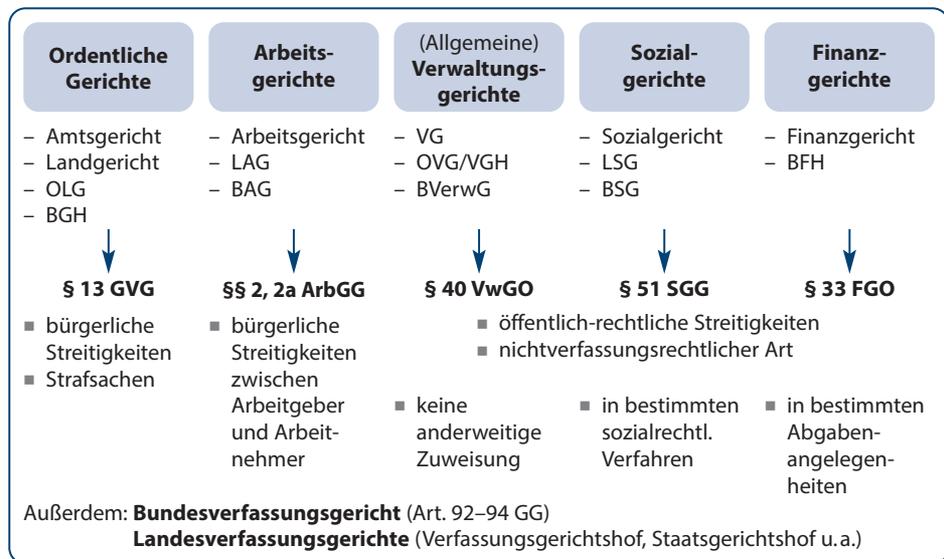
Sachentscheidungs Voraussetzungen

- **Zulässigkeit** des gewählten **Rechtswegs**
- **Statthaftigkeit** der Klage- bzw. Verfahrensart
- **Besondere** Sachentscheidungs Voraussetzungen
- **Allgemeine** Sachentscheidungs Voraussetzungen

Hinweis: Die Prüfungsreihenfolge wird in Rspr. und Lit. **uneinheitlich gehandhabt**. Der im vorliegenden Skript wiedergegebene Aufbau orientiert sich an Logik und Zweckmäßigkeit. Wichtig ist nur, dass Sie in der Klausur eine vertretbare Reihenfolge wählen (dazu im Einzelnen später).

A. Zulässigkeit des Rechtswegs

- 6 Erster Schritt bei der Prüfung verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelfe ist stets die Frage, ob der **Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten** eröffnet ist. Denn nur dann ist das Verwaltungsgericht zuständig, über die Sache zu entscheiden. Nach Art. 95 Abs. 1 GG gibt es in Deutschland **fünf Gerichtsbarkeiten**.



- 7 Die **Zuweisung** der Streitigkeiten an die verschiedenen Gerichtszweige erfolgt durch:
- **Spezialzuweisungen** (z.B. § 126 Abs. 1 BBG, § 54 Abs. 1 BeamStG für beamtenrechtliche Streitigkeiten oder § 217 Abs. 1 BauGB für sog. Baulandsachen) oder
 - **Generalklauseln:** § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, § 13 GVG für die ordentlichen Gerichte.
- 8 Ist der eingeschlagene Rechtsweg nicht eröffnet, wird die Klage indes nicht als unzulässig abgewiesen, sondern **von Amts wegen** an das zuständige Gericht **verwiesen** (§ 173 S. 1 VwGO, § 17a Abs. 2 S. 1 GVG). Dasselbe gilt bei **örtlicher** oder **sachlicher Unzuständigkeit** des Gerichts (§ 83 S. 1 VwGO, § 17a Abs. 2 S. 1 GVG).

Beispiel: K hat in einer zivilrechtlichen Streitigkeit Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht erklärt den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig und verweist den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Landgericht.⁴ – K hat gegen die Genehmigung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 80 m Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) erhoben, obwohl hierfür nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a VwGO die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (OVG) besteht. Das VG verweist an das sachlich zuständige OVG (§ 83 VwGO).

Aus der Regelung in § 17a Abs. 2 S. 1 GVG wird teilweise geschlossen, dass die Rechtswegfrage **nicht im Rahmen der Zulässigkeit** geprüft werden dürfe. Da die Klage bei unzutreffender Wahl des Rechtsweges nicht unzulässig sei, müssten die gerichtsbezogenen Voraussetzungen, d.h. die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges sowie die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts **vorab vor der Zulässigkeit** geprüft werden (sog. **dreistufiger Aufbau**),⁵ also

- **gerichtsbezogene** Voraussetzungen
- **Zulässigkeit** des Rechtsbehelfs
- **Begründetheit** des Rechtsbehelfs

Überwiegend wird dagegen die Rechtswegfrage und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts **als Teil der Zulässigkeit des Rechtsbehelfs** geprüft (sog. **zweistufiger Aufbau**),⁶ also

- **Zulässigkeit** des Rechtsbehelfs
- **Begründetheit** des Rechtsbehelfs

§ 17a Abs. 2 GVG ändere nichts an der Unzulässigkeit der Klage, sondern regle nur die **Rechtsfolge** bei Unzulässigkeit des Rechtsweges dahin, dass eine Verweisung nicht nur auf Antrag (so § 41 VwGO a.F.), sondern von Amts wegen zu erfolgen habe. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges sei daher weiterhin **Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht**.

Hierfür spricht vor allem, dass das Verwaltungsgericht nach § 17a Abs. 2 GVG nur verweisen darf, wenn die **Zuständigkeit eines anderen Gerichts** überhaupt gegeben ist. Dies ist aber z.B. nicht der Fall bei verfassungsrechtlichen Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO per se nicht eröffnet ist. In diesen Fällen sieht § 17a Abs. 2 GVG eine Verweisung nicht vor. Der Rechtsbehelf muss dann mangels zulässigen Rechtsweges zwingend als **unzulässig** abgewiesen werden.⁷

Weiteres Beispiel: Für Klagen auf Unterlassung schulinterner Coronaschutzmaßnahmen ist der Rechtsweg zu den Familiengerichten im Verfahren nach § 1666 Abs. 1 u. 4 BGB nicht eröffnet; zuständig sind ausschließlich die Verwaltungsgerichte. Eine Verweisung des Verfahrens scheidet jedoch wegen wesensverschiedener Prozessmaximen beider Verfahrensordnungen aus.⁸

Gegen eine Vorabprüfung der gerichtsbezogenen Voraussetzungen spricht im Übrigen, dass die **örtliche Zuständigkeit** des Verwaltungsgerichts häufig erst nach Feststellung der statthaften Verfahrensart geprüft werden kann (vgl. § 52 Nr. 2 u. Nr. 3 VwGO, die die örtliche Zuständigkeit von der Klageart abhängig machen). Konsequenterweise müsste

4 Vgl. z.B. BVerwG NVwZ 2017, 242.

5 Schübel-Pfister JuS 2017, 1078, 1079; Gröpl/Wehr JuS 1995, L 76, 77; Vorabprüfung unter Gliederungsziffer 0.

6 Ehlers in: Schoch/Schneider VwGO Vorb § 40 Rn. 8; Kopp/Schenke VwGO § 40 Rn. 2; Sodan/Ziekow VwGO § 40 Rn. 50.

7 OVG Bln-Bbg LKV 2024, 508; NVwZ 2023, 1928; Sodan/Ziekow VwGO § 40 Rn. 183a; dazu auch BVerwG NVwZ 2025, 856.

8 BGH NJW 2021, 3470; BVerwG NJW 2021, 2600; OVG Schleswig NordÖR 2022, 388; vgl. auch BVerfG FamRZ 2022, 528.

dann auch dies vor der Zulässigkeit im Übrigen geklärt werden, was zu einer unübersichtlichen Aufsplitterung der Sachentscheidungsvoraussetzungen führen würde.⁹

Hinweis: Deshalb wird im Folgenden der (klassische) zweistufige Prüfungsaufbau zugrunde gelegt. In der Klausur ist der Aufbau nicht näher zu begründen. In der Prüfungspraxis besteht eine „friedliche Koexistenz“ zwischen zweistufigem und dreistufigem Aufbau.¹⁰

B. Statthaftigkeit der Verfahrensart

- 12** Die Zulässigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfs setzt weiter voraus, dass die gewählte **Verfahrensart statthaft** ist. Statthaftigkeit bedeutet, dass die streitige Maßnahme „ihrer Art nach“ mit dem gewählten Rechtsbehelf angegriffen bzw. erstritten werden kann.

Die VwGO unterscheidet begrifflich Klage- und Antragsverfahren. Als Faustregel gilt, dass streitige Entscheidungen in Klageverfahren durch Urteil (§ 107 VwGO), in Antragsverfahren als Beschluss ergehen (Ausnahme in § 47 Abs. 5 S. 1 VwGO).¹¹

- 13** Die Statthaftigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Klage- bzw. Antragsbegehren (vgl. §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO). Sie muss in der Klausur **in jedem Fall** festgestellt werden.

So ist die Abwehr eines (belastenden) Verwaltungsakts (VA) nur mit der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO) möglich, während der Erlass eines (begünstigenden) VA nur mit der Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 2 VwGO) durchgesetzt werden kann. Rechtsnormen können verwaltungsgerichtlich unmittelbar nur im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO überprüft werden. Das Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, wenn es um die Vollziehung eines belastenden VA geht, die einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO in sonstigen Eilverfahren.

Statthafte Klagearten

- **Anfechtungsklage** (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO): Aufhebung eines VA
- **Verpflichtungsklage** (§ 42 Abs. 1 Fall 2 VwGO): Erlass eines VA
- **allgemeine Leistungsklage** (gewohnheitsrechtlich anerkannt): sonstige Handlung, Duldung oder Unterlassung
- **allgemeine Feststellungsklage** (§ 43 Abs. 1 VwGO): Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines VA
- **Fortsetzungsfeststellungsklage** (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO): Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten VA

Statthafte Antragsarten

- **Normenkontrolle** (§ 47 Abs. 1 BauGB): Feststellung der Unwirksamkeit einer Satzung nach BauGB (z.B. B-Plan) oder von untergesetzlichem Landesrecht
- **Aussetzungsverfahren** (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80a Abs. 3 VwGO): Eilverfahren betr. Vollziehung eines belastenden VA
- **Anordnungsverfahren** (§ 123 Abs. 1 VwGO): sonstige Eilverfahren

⁹ Fischer Jura 2003, 748, 748; Leifer JuS 2004, 956, 958.

¹⁰ Hufen § 10 Rn. 1; Leifer JuS 2004, 956, 958; Schaks/Friedrich JuS 2018, 860, 861; Rappenglix JA 2019, 521, 524.

¹¹ Wittmann/Sandner JuS 2022, 1121.

ANFECHTUNGSKLAGE

A. Zulässigkeit der Klage

I. Verwaltungsrechtsweg

- Spezialzuweisung zum Verwaltungsgericht (z.B. § 54 Abs. 1 BeamStG)
- Generalklausel, § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

II. Statthaftigkeit

Anfechtungsklage, wenn **Aufhebung** eines (belastenden) VA begehrt wird

- **Verwaltungsakt**
 - formell, wenn in der Form eines VA
 - materiell gemäß § 35 VwVfG
 - auch isoliert gegen Nebenbestimmungen (str.), **nicht** gegen Inhaltsbestimmungen
- **Ausgangsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides**, § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO
- **Widerspruchsbescheid/Abhilfebescheid isoliert**
 - erstmalige Beschwerde durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid, § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO
 - zusätzliche selbstständige Beschwerde durch Widerspruchsbescheid, § 79 Abs. 2 S. 1 VwGO
 - wesentlicher Verfahrensfehler beim Widerspruchsbescheid, § 79 Abs. 2 S. 2 VwGO
- **Annexanträge**, § 113 Abs. 1 S. 2 u. § 113 Abs. 4 VwGO

III. Klagebefugnis

Geltendmachung der Verletzung eines **subjektiven (Abwehr-)Rechts**, § 42 Abs. 2 VwGO

- wenn **einfach-gesetzliche Vorschrift** zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen des Klägers zu dienen bestimmt ist (Schutznormtheorie)
- aus **Grundrechten**

IV. Vorverfahren

- ordnungsgemäßes **Widerspruchsverfahren**, §§ 68 ff. VwGO
- **Ausnahmen**, § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO
 - kraft Gesetzes (z.B. §§ 74, 70 VwVfG, AGVwGO)
 - VA einer obersten Bundes- oder Landesbehörde (insb. Ministerium), außer wenn Gesetz Nachprüfung vorschreibt
 - erstmalige Beschwerde durch Widerspruchsbescheid oder Abhilfebescheid
- Vorverfahren **entbehrlich**
 - bei Untätigkeit, § 75 VwGO
 - wenn Zweck des Widerspruchsverfahrens auf andere Weise erreicht oder nicht mehr erreicht werden kann (insb. rügelose Einlassung des mit der Widerspruchsbehörde identischen Beklagten/-vertreters)

V. Klagefrist

- § 74 Abs. 1 VwGO: **1 Monat**
 - nach Zustellung des Widerspruchsbescheides
 - oder (im Fall des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO) nach Bekanntgabe des VA
- § 58 Abs. 2 VwGO: **1 Jahr** bei fehlender/unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung

VI. Klagegegner

- Rechtsträger der Ausgangsbehörde, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO
- (Ausgangs-)Behörde, § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. Landesrecht
- bei isolierter Anfechtung des Widerspruchsbescheides: Widerspruchsbehörde bzw. deren Rechtsträger, §§ 78 Abs. 2, 79 Abs. 2 S. 3 VwGO

ANFECHUNGSKLAGE**B. Begründetheit, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO (ggf. i.V.m. § 115 VwGO)****I. Rechtswidrigkeit des VA** (vgl. AS-Skript VerwaltungsR AT 1 [2022], S. 192 u. 193)**■ Ermächtigungsgrundlage**

- erforderlich nach dem Grundsatz vom **Vorbehalt des Gesetzes**
 - belastende Maßnahmen, wesentliche Entscheidungen
 - für Handlungsform des Verwaltungsaktes (VA-Befugnis)
- Auswahl nach dem **Spezialitätsgrundsatz**
(Bundesrecht vor Landesrecht, spezielles Gesetz vor allgemeinem Gesetz)
- **Wirksamkeit** (Verfassungsmäßigkeit) der Ermächtigungsgrundlage

■ Formelle Rechtmäßigkeit

- Zuständigkeit (sachlich, örtlich, instanziiell) } – Heilung, § 45 VwVfG
- Verfahren (insb. Anhörung, § 28 VwVfG) } – Fehler unbeachtlich, § 46 VwVfG
- Form und Begründung (§§ 37, 39 VwVfG)

■ Materielle Rechtmäßigkeit

- Voraussetzungen der **Ermächtigungsgrundlage**
 - grds. volle Überprüfung durch das VG
 - ausnahmsweise Beurteilungsspielraum
Beispiele: Prüfungsentscheidungen, beamtenrechtliche Beurteilungen, wertende politische Prognoseentscheidungen, wertende Entscheidungen weisungsfreier pluralistischer Gremien
dann nur Überprüfung auf **Beurteilungsfehler**
z.B. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, unvollständiger/unrichtiger Sachverhalt, sachfremde Erwägungen, Missachtung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze
 - **Nachschieben von Gründen** im Prozess zulässig, auch Ermessenserwägungen, § 114 S. 2 VwGO
- **allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen**
 - Bestimmtheit, § 37 Abs. 1 VwVfG
 - rechtliche und tatsächliche Möglichkeit
 - Verhältnismäßigkeit (ggf. Prüfung im Rahmen des Ermessens)
- **Rechtsfolge:**
 - gebundene Entscheidung
 - Ermessen: ← Überprüfung nur auf Ermessensfehler, § 114 S. 1 VwGO
 - Ermessensüberschreitung
 - Ermessensunterschreitung (Nichtgebrauch)
 - Ermessens Fehlgebrauch, insb. sachwidrige Gründe

II. Rechtsverletzung beim Kläger

- beim **Adressaten** spezielles Grundrecht oder zumindest Art. 2 Abs. 1 GG
- beim **Dritten**, wenn Verstoß gegen drittschützende Norm oder Grundrecht

2. Abschnitt: Vorverfahren

Grundschemata: Vorverfahren

A. Erforderlichkeit

- vor **Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen** (§ 68 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 VwGO)
- im **Beamtenrecht** grds. auch vor Leistungs-, Feststellungs- und Fortsetzungsfeststellungsklagen (§ 54 Abs. 2 S. 1 BeamtStG, § 126 Abs. 2 S. 1 BBG)

B. Ausnahmen kraft Gesetzes

- **Ausschluss kraft Spezialgesetzes** (§ 68 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VwGO)
- **Entscheidungen einer obersten Bundes- oder Landesbehörde** (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO)
- **erstmalige Beschwer** durch einen Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO)

C. Entbehrlichkeit des Vorverfahrens

- bei **Untätigkeitsklage** (§ 75 VwGO)
- wenn **Zweck des Vorverfahrens** anderweitig erreicht oder nicht mehr erreicht werden kann

A. Erforderlichkeit des Vorverfahrens

470 Vor Erhebung der **Anfechtungsklage** sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des VA grds. in einem behördlichen Vorverfahren nachzuprüfen (§ 68 Abs. 1 S. 1 VwGO). Dasselbe gilt für die **Verpflichtungsklage**, wenn der Antrag auf Vornahme eines VA abgelehnt wurde (§ 68 Abs. 2 VwGO). Im **Beamtenrecht** gilt dies nach § 126 Abs. 2 S. 1 BBG und § 54 Abs. 2 S. 1 BeamtStG für **alle Klagen**, also auch für beamtenrechtliche Leistungs-, Feststellungs- und Fortsetzungsfeststellungsklagen.⁵⁴²

471 Das Vorverfahren **beginnt** mit der Erhebung eines Widerspruchs (§ 69 VwGO) und **endet** mit Erlass eines Abhilfebescheides durch die Ausgangsbehörde (§ 72 VwGO) oder eines Widerspruchsbescheides der Widerspruchsbehörde (§ 73 VwGO). Damit die Klage zulässig ist, muss das Vorverfahren **ordnungsgemäß durchgeführt** worden sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Klage grds. **unzulässig**.

Beispiel: Ist der (erforderliche) Widerspruch trotz ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 70 Abs. 1 VwGO oder nicht formgerecht erhoben worden, ist nicht nur der Widerspruch unzulässig, sondern auch die nachfolgende Klage.⁵⁴³

B. Ausschluss des Vorverfahrens

472 Etwas anderes gilt in den Fällen des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO, in denen **kein Vorverfahren** stattfindet. Der Betroffene muss hier unmittelbar gegen den Ausgangsbescheid (innerhalb der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO) Klage erheben:

⁵⁴² Vgl. BVerwG NVwZ-RR 2024, 736, 737; VGH BW VBIBW 2017, 38; OVG NRW RÜ2, 2020, 237 f.

⁵⁴³ OVG Hamburg NordÖR 2017, 260; Kopp/Schenke VwGO § 70 Rn. 1; Schübel-Pfister JuS 2013, 417, 419.

- bei **entsprechender gesetzlicher Regelung** (§ 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO: „wenn ein Gesetz dies bestimmt“),
- wenn der VA von einer **obersten Bundesbehörde** oder **obersten Landesbehörde** erlassen worden ist (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO), außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung auch in diesem Fall vorschreibt (z.B. § 54 Abs. 2 S. 2 BeamStG, § 126 Abs. 2 S. 2 BBG, § 9 Abs. 4 S. 2 IFG),
- der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid **erstmalig eine Beschwerde** enthält (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO), wenn also bereits ein Widerspruchsverfahren stattgefunden hat.

Von besonderer Bedeutung sind die **Ausnahmen vom Vorverfahren** kraft gesetzlicher Regelung. Ausnahmen gibt es kraft Bundes- oder kraft Landesgesetz. 473

- **Bundsgesetzlich** finden sich Ausnahmen z.B. in §§ 70, 74 Abs. 1 S. 2 VwVfG für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen (§ 74 Abs. 6 S. 3 VwVfG), in § 25 Abs. 4 S. 2 JuSchG bei Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und in § 11 AsylG bei Entscheidungen im Asylverfahren.
- Von besonderer praktischer Bedeutung sind die Ausnahmen kraft **Landesgesetzes**. 474
Einige Länder haben in den letzten Jahren das Widerspruchsverfahren weitgehend oder zumindest in bestimmten Bereichen abgeschafft.

So ist in **Bayern, Niedersachsen** und **Nordrhein-Westfalen** das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft worden, sodass hier im Grundsatz sofort geklagt werden muss. Auch in **Hessen** besteht ein umfangreicher Ausnahmekatalog, während in den übrigen Ländern zumeist nur einige bereichsspezifische Ausnahmen bestehen und im Grundsatz vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchgeführt werden muss.

Wegen der Einzelheiten vgl. § 15 AGVwGO BW, Art. 12 BayAGVwGO, § 63 Abs. 2 JustG Bln, § 8 Brem AGVwGO, § 6 Abs. 2 Hmb AGVwGO, § 16a AGVwGO Hess mit Anlage, §§ 13a, 13b AGGStrG M-V, § 80 NJG, § 110 JustG NRW, § 8a AG VwGO LSA, §§ 8a ff., 9 ff. ThürAGVwGO.

C. Entbehrlichkeit des Vorverfahrens

Ist ein Widerspruch erforderlich, so ist die **ohne Vorverfahren erhobene Klage** vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen **unzulässig**. Dasselbe gilt, wenn das Vorverfahren zwar durchgeführt wurde, aber der Widerspruch wegen Verfristung (§ 70 VwGO) **unzulässig** ist.⁵⁴⁴ Allerdings kann die Verfristung nach h.Rspr. u.U. durch sachliche Entscheidung der Widerspruchsbehörde „geheilt“ werden. 475

Beispiel: K hat gegen eine mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Ordnungsverfügung erst nach 5 Wochen Widerspruch erhoben. Die Widerspruchsbehörde entscheidet gleichwohl in der Sache und weist den Widerspruch nicht als unzulässig, sondern als unbegründet zurück. Dadurch wird die Verfristung nach h.M. geheilt. Eine fristgerecht erhobene Klage des K ist zulässig (s.u. Rn. 840 ff.).

Der **Mangel des Vorverfahrens** kann ausnahmsweise unschädlich sein, wenn das Vorverfahren aus anderen Gründen nicht durchzuführen ist:

- Nach § 75 S. 1 VwGO kann der Betroffene **Untätigkeitsklage** erheben, wenn über einen Widerspruch oder einen Antrag auf Vornahme eines VA **ohne zureichenden Grund in angemessener Frist** sachlich nicht entschieden worden ist. Seit dem An- 476

⁵⁴⁴ BVerwG NVwZ 1988, 63; OVG Nds NdsVBl. 2014, 292; OVG Hamburg NordÖR 2015, 104.

trag oder der Erhebung des Widerspruchs müssen **mindestens drei Monate** vergangen sein, außer wenn wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist (§ 75 S. 2 VwGO).

Beachte: Die Untätigkeitsklage ist keine besondere Klageart, sondern betrifft nur den Fall, dass die Klage ohne Abschluss eines Vorverfahrens erhoben werden kann.

- 477**
- Bei **Unterschreitung** der Sperrfrist des § 75 S. 2 VwGO, ohne dass ein besonderer Grund vorliegt, ist die Klage grds. **unzulässig**. Allerdings wird eine Heilung der verfrühten Klageerhebung regelmäßig im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens eintreten, da es genügt, dass die Sachurteils Voraussetzungen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen.⁵⁴⁵
 - Liegt ein **zureichender Grund** für die Verzögerung vor (z.B. besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten, nicht dagegen Personalmangel oder Arbeitsüberlastung),⁵⁴⁶ hat das Gericht nach § 75 S. 3 VwGO der Behörde eine angemessene Frist zu bestimmen und bis zu diesem Zeitpunkt das Verfahren auszusetzen.⁵⁴⁷
- 478**
- Außerdem hat die Rspr. Fallgruppen entwickelt, in denen ein Widerspruch – anders als in den Fällen des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO – zwar zulässig, aber **entbehrlich** ist, weil sein **Zweck** (Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des VA, § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO) schon auf **andere Weise erreicht** worden ist oder ohnehin **nicht mehr erreicht** werden kann.⁵⁴⁸ Das hat die Rspr. z.B. angenommen,
 - wenn ein angefochtener VA von der Behörde durch einen anderen VA ersetzt oder abgeändert wird und der neue VA im Wesentlichen **dieselben Sach- und Rechtsfragen** zum Gegenstand hat;⁵⁴⁹
 - wenn sich der Beklagte auf die ohne Vorverfahren erhobene Klage **sachlich einlässt**.⁵⁵⁰

Fall 17: Widerspruch entbehrlich

Oberregierungsrat O ist Bundesbeamter und hat sich um einen Beförderungsdienstposten als Regierungsdirektor beim Bundesministerium B beworben. Obwohl er nach seiner Auffassung der eindeutig am besten qualifizierte Bewerber war, ist nicht O, sondern Mitbewerber M formell ordnungsgemäß ernannt worden. Da O befürchtet, in einem vergleichbaren Bewerbungsverfahren erneut benachteiligt zu werden, hat er vor dem Verwaltungsgericht fristgerecht Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ablehnung erhoben. B verweist darauf, dass O das erforderliche Vorverfahren nicht durchgeführt habe und beantragt, die Klage als unzulässig abzuweisen. Jedenfalls sei die Klage unbegründet, da die Auswahlentscheidung aufgrund zuletzt schlechter Leistungen des O rechtmäßig sei. Ist die Klage zulässig?

Hinweis: B ist als oberste Dienstbehörde selbst Widerspruchsbehörde (§ 126 Abs. 3 S. 1 BBG) und vertritt den Bund auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 127 Abs. 1 S. 1 BBG).

545 Dolde/Porsch in: Schoch/Schneider VwGO § 75 Rn. 6; Wittmann JuS 2017, 842, 844.

546 Vgl. BVerfG RÜ2 2017, 187, 188; Kopp/Schenke VwGO § 75 Rn. 13; Herbolsheimer JuS 2023, 217, 219.

547 OVG Hamburg NVwZ-RR 2025, 362; OVG Saar NVwZ-RR 2024, 350; Schenk NVwZ 2018, 1763, 1764.

548 BVerwG NVwZ 2014, 676, 678; NVwZ 2011, 501, 503; Schübel-Pfister JuS 2011, 420, 420 f.

549 BVerwG NVwZ 2011, 501, 503; VGH BW RÜ 2022, 659, 661; Kopp/Schenke VwGO § 68 Rn. 23.

550 BVerwG NVwZ 2014, 676, 679; NVwZ 2018, 1229, 1230; Schübel-Pfister JuS 2014, 412, 413.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist gemäß § 126 Abs. 1 BBG eröffnet. Es handelt sich um eine Streitigkeit aus dem Beamtenverhältnis eines Bundesbeamten. **479**

II. Statthafte Klageart ist die **Fortsetzungsfeststellungsklage** analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO. Das Verpflichtungsbegehren des O hat sich durch die Ernennung des M vor Klageerhebung erledigt. Da ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle besetzt werden darf (§ 49 Abs. 1 BHO), steht die nunmehr besetzte Planstelle nicht mehr zur Verfügung (Grundsatz der Ämterstabilität).⁵⁵¹ **480**

Etwas anderes gilt, wenn die Ernennung des M unter Verstoß gegen die aus Art. 19 Abs. 4 GG folgende Informationspflicht des Dienstherrn erfolgt wäre. In diesem Fall könnte O mangels Erledigung sein Verpflichtungsbegehren weiterverfolgen (s.o. Rn. 228).

III. Die analog § 42 Abs. 2 VwGO auch bei der Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche **Klagebefugnis** des O folgt aus Art. 33 Abs. 2 GG. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Zwar hat der Beamte **keinen Anspruch auf Beförderung**, da diese allein dem öffentlichen Interesse an einem leistungsfähigen Beamtenstand dient und nicht etwa in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erfolgt. Anerkannt ist jedoch, dass der Beamte einen Anspruch darauf hat, dass über seine Bewerbung fehlerfrei entschieden wird, insbes. das Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und das Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt wird (sog. **Bewerbungsverfahrensanspruch**).⁵⁵² **481**

IV. Nach § 126 Abs. 2 S. 1 BBG muss vor allen beamtenrechtlichen Klagen ein **Vorverfahren** nach den §§ 68 ff. VwGO durchgeführt werden und zwar nach § 126 Abs. 2 S. 2 BBG (abweichend von § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO) auch dann, wenn die Maßnahme – wie hier – vom Ministerium als oberster Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 BBG) getroffen wurde. **482**

Etwas anderes gilt für **Landesbeamte** in den Ländern, in denen gemäß § 54 Abs. 2 S. 3 BeamtStG ein Vorverfahren nicht erforderlich ist (z.B. Art. 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Bay AGVwGO, § 93 Abs. 1 LBG Bln, § 105 Abs. 1 S. 1 NBG, § 103 Abs. 1 S. 1 LBG NRW).⁵⁵³ Für Bundesbeamte ist eine solche Ausnahme in § 126 Abs. 2 BBG nicht vorgesehen.

1. Ein Vorverfahren ist daher auch bei beamtenrechtlichen **Fortsetzungsfeststellungsklagen** erforderlich, und zwar unabhängig davon, wann Erledigung eingetreten ist.⁵⁵⁴ Abweichend hiervon hat O keinen Widerspruch, sondern sofort Klage erhoben, ohne dass einer der Ausnahmefälle des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO vorlag. In der Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht liegt auch nicht gleichzeitig ein konkludenter Widerspruch, da dieser nach § 70 Abs. 1 VwGO bei der Behörde zu erheben wäre. Die Klageerhebung kann deshalb auch nicht in einen Widerspruch umgedeutet werden.⁵⁵⁵ **483**

2. Das Fehlen des Vorverfahrens könnte jedoch unschädlich sein, wenn es aus anderen Gründen nicht durchzuführen wäre. Die Rspr. geht davon aus, dass ein **Vorverfahren entbehrlich** ist, wenn sein Zweck schon auf andere Weise **erreicht** worden ist oder ohnehin **nicht mehr erreicht** werden kann.⁵⁵⁶ **484**

551 BVerfG NVwZ 2008, 70, 71; BVerwG RÜ 2011, 119, 121; Battis DVBl. 2013, 673, 675 und oben Rn. 228.

552 BVerfG NVwZ 2017, 46, 47; NVwZ 2016, 59, 60; BVerwG RÜ 2011, 119, 121; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2024, 155, 156.

553 Vgl. dazu Repkewitz/Waibel NVwZ 2010, 813, 814.

554 BVerwG DVBl. 1981, 501; Schnellenbach JA-Übbl. 1992, 79, 83.

555 OVG Lüneburg, Beschl. v. 08.11.2011 – 4 LB 156/11, BeckRS 2012, 45324; Kopp/Schenke VwGO § 70 Rn. 3.

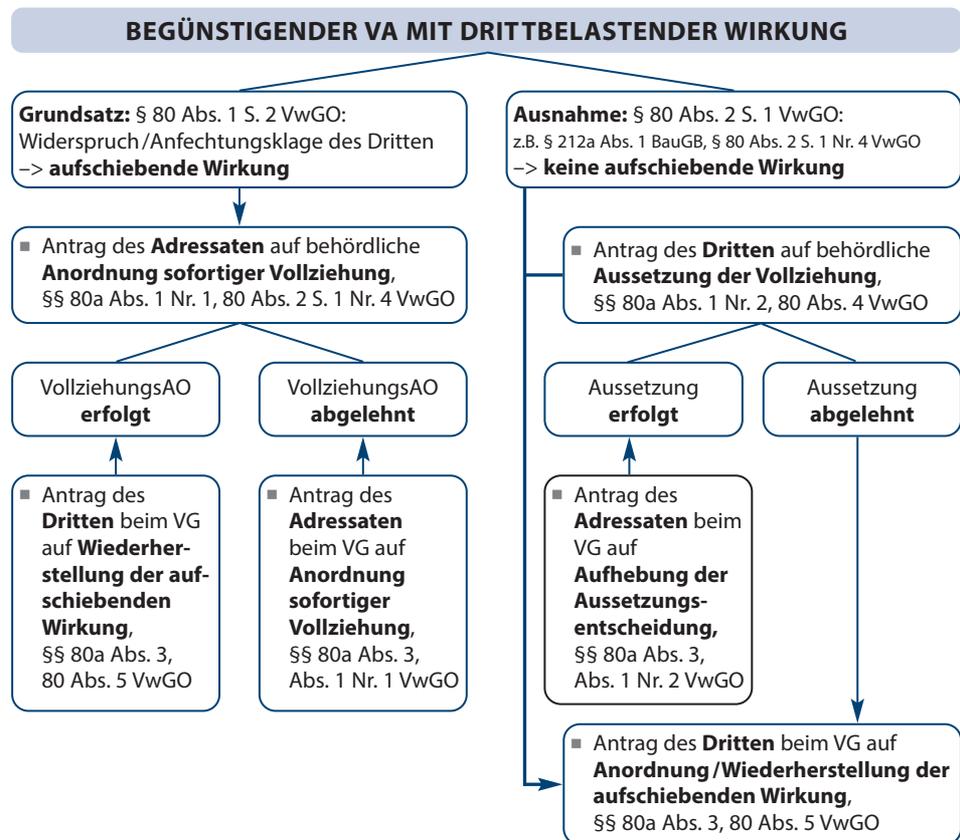
556 BVerwG NVwZ 2018, 1229, 1230; NVwZ 2014, 676, 678; RÜ 2011, 48, 49.

740 II. Die Gegenansicht stellt darauf ab, dass bei einer objektiv rechtswidrigen Genehmigung auch das Verwirklichungsinteresse des Adressaten **nicht schutzwürdig** sei. Behörde und Gericht dürften im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht die sofortige Vollziehung eines rechtswidrigen VA anordnen.⁸⁴⁹

741 III. Für die h.Rspr. spricht, dass es im Verfahren nach § 80a Abs. 3 VwGO um die **aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe des Nachbarn** geht. Werden diese mangels Rechtsverletzung erfolglos bleiben, besteht grds keine Rechtfertigung, den Adressaten an der Verwirklichung seiner Genehmigung zu hindern.

Außerdem hat diese Auffassung den Vorteil, dass sie in allen Fällen des § 80a VwGO den gleichen Prüfungsmaßstab zugrunde legt: Das Aussetzungsinteresse des Nachbarn überwiegt nur bei einem Verstoß gegen drittschützende Vorschriften.

742 Da hier **kein Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften** vorliegt, überwiegt das Vollzugsinteresse des begünstigten Adressaten. Der Antrag des B ist damit begründet. Das Gericht ist nicht darauf beschränkt, die Behörde nur zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu verpflichten, sondern kann die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach § 80a Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 VwGO **selbst anordnen** (vgl. „solche Maßnahmen treffen“).⁸⁵⁰



849 Vgl. Dombert/Külpmann § 48 Rn. 14; Schoch in: Schoch/Schneider VwGO § 80a Rn. 63; Wüstenbecker BauR 1995, 313 ff.; Herbolzheimer JuS 2025, 125, 129.

850 Vgl. OVG Hamburg RÜ2 2018, 285, 286; OVG NRW NWVBl. 1994, 332; Schoch in: Schoch/Schneider VwGO § 80a Rn. 48.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abänderungsverfahren nach	
§ 80 Abs. 7 VwGO	702 ff.
Abhilfebescheid	471, 851
Ablehnungsaufbau	186
Abrissverfügung	864
Abstrakte Normenkontrolle	113, 391 ff.
Begründetheit	403 ff.
Zulässigkeit	393 ff.
Abwehr einer Belastung	45
Adressat	147
Adressatentheorie	125, 429 ff., 479
Adressatenwiderspruch	840
Alimentationsprinzip	626
Allgemeine Feststellungs-	
klage	274 ff.
Allgemeine Leistungsklage	111, 232 ff.
Begründet	247 ff.
Klagefrist	241 ff., 257
Klagegegner	244 f.
Statthaftigkeit	235
Vorverfahren	240, 257
Allgemeine Sachentscheidungs-	
voraussetzungen	534 ff.
Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	554 ff.
Allgemeinverfügung	430
Anfechtung	
einheitliche	859
Anfechtungsklage	108, 114 ff.
Adressaten	115
aufschiebende Wirkung	605 ff.
Begründetheit	158 ff.
Beurteilungszeitpunkt	578 ff.
Klagebefugnis	125 f., 153
Verhältnis zur Verpflichtungsklage	209 ff.
Anfechtungswiderspruch	812
Anhörungsrüge	792
Annexantrag	174 ff.
Anordnung der sofortigen	
Vollziehung	635, 656, 667, 688, 734
Anordnungsanspruch	769 ff., 776 f.
Anordnungsgrund	770, 772, 776, 778
Anspruch auf behördliches Einschreiten	758
Anspruchsaufbau	187
Anspruchsgrundlage	58
Antrag nach § 123 VwGO	760
Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO	697
Aufdrängende Spezialzuweisungen	31 ff.
Aufhebung der Vollziehung	697
Aufhebung eines VA	115
Auflage	44, 49
Aufopferung	85
Aufschiebende Wirkung	603, 605 ff., 733
Ausschluss	628 ff.
Feststellung	744
Missachtung	743 ff.
Voraussetzungen	612 ff.
Ausgangsbehörde	852, 854
Ausnahmegenehmigung	311
Ausnutzungsverbot	621
Ausschluss der Vollziehbarkeit	620 f.
Aussetzung der Vollziehung	708, 712, 752
Aussetzungsentscheidung	715
Aussetzungsinteresse	650, 682, 709,
.....	714, 731, 738
Aussetzungsverfahren nach	
§ 80 Abs. 4 VwGO	700 f.
Aussetzungsverfahren nach	
§ 80 Abs. 5 VwGO	639 ff.
Antragsbefugnis	643
Antragsgegner	648, 664
Begründetheit	667 ff.
Frist	647
Interessenabwägung	652
Prüfungsmaßstab	639 ff.
Rechtsschutzbedürfnis	664
Statthaftigkeit	661 ff.
Zulässigkeit	660 ff.
Auszehrungswettbewerb	457
Bauaufsichtliche Zulassung	710
Bauen ohne Baugenehmigung	755
Baurecht	447
Bauvorbescheid	710
Beamtenverhältnis	31 ff.
Bebauungspläne	394
Begründetheit der verwaltungs-	
gerichtlichen Klage	572 ff.
Begünstigung	455
Behörden	397
Beigeladene	543 ff.
Beiladung	546 ff.
Beklagte	543

Berufung	792	Erledigung vor Klageerhebung	344 ff.
Bescheidungsklage	190	Ermächtigungsgrundlage	159
Bescheidungsurteil	189	Ermächtigungsgrundlage zum VA	572
Beschlüsse	800	Ermessen	307, 840
Beschwer	123	Ermessensakt	205
zusätzliche	872	Ermessensentscheidung	422, 576, 650, 843 f.
Beschwerde	792, 800 ff.	Ermessensfehler	308
Bestandskraft	637, 823, 842	Ermessensreduzierung	311
Beteiligte	73	Ermessensreduzierung auf Null	207, 780
Beteiligtenfähigkeit	543 ff.	Ermessens-VA	826, 845, 848
Bewilligungsbescheid	236	Eröffnung d. Verwaltungsrechtsweges	26 ff.
Bindung der Verfassung	105	Ersatzzustellung	524
Bindungswirkung	556	Eventualklagehäufung	387
Bundesbehörde	470	ex tunc	623
Bundesrecht	634	ex nunc	618
Computerfax	536	Fachaufsichtsbehörde	875
 		Faktischer Vollzug	688 ff.
Dauerverwaltungsakt	581	Feststellungsinteresse	288, 299 ff., 317
Devolutiveffekt	791, 868, 875, 889	Feststellungsklage	274, 572 ff., 599
Divergenzrevision	798	Drittverhältnis	299
Doppelfunktionale Maßnahmen	90	Feststellungsinteresse	288
Doppelstellung	75	Klagebefugnis	291
Drittanfechtungsklage	126, 147 f.	Klagegegner	292
Drittfeststellungsklage	278	Statthaftigkeit	280 ff.
Drittrechtsbehelf	731	Streitgegenstand	277 ff.
Drittwidrspruch	842	Subsidiarität	283 ff.
 		vorbeugende	379
Effektivität des Rechtsschutzes	781	Zulässigkeit	294 ff.
EG-Recht	425 ff.	Feststellungswiderspruch	814
Einfache Beiladung	546 ff.	Finanzgerichte	83
Einheitlichkeit der Rechtsprechung	797	Fiskalverwaltung	37
Einschränkungen des Rechtsschutzes	97 ff.	Fortsetzungsfeststellungsklage	110, 322
Einstweilige Anordnung nach		Begründetheit	370 f.
§ 123 VwGO	604, 759 ff.	Feststellungsinteresse	339 ff.
allgemeine Sachentscheidungs-		Statthaftigkeit	326 ff.
voraussetzungen	765	Fortsetzungsfeststellungswiderspruch	822
Antragsbefugnis	762	Frist	476
Antragsfrist	765	Fristende	523
Zulässigkeit	759 ff.	Fristenkontrolle	530
Einstweilige Anordnung nach		 	
§ 47 Abs. 6 VwGO	790	Gefahrenabwehr	90
Entbehrlichkeit	825	Genehmigung	210
Entlassungsverfügung	610	Generalklausel	7, 30, 35 ff.
Entreicherung	625	Gerichtsbarkeit	6
Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	849 ff.	Gesetzesvollziehungsanspruch	408
Entscheidungskompetenz	881	Gesicherte Rechtsposition	842, 870
Enumerationsprinzip	74	Gestaltsänderung	860
Erfolgsaussichten	738 f.	Gewerbetreibender	
Erledigung nach Klageerhebung	327 f.	Unzuverlässigkeit	586 ff.

Gnadenentscheidungen	104 ff.	Nachbarstreit	708
Grundrechtseingriff	341, 366 ff.	Nachschieben von Gründen	170, 574 ff.
Grundsatzrevision	798	Naturschutzrecht	417
Güterabwägung	770	Nebenbestimmungen	211 ff.
Hilfsantrag	298 f., 387 ff.	Nichtigkeitsfeststellungsklage	314 ff.
Hoheitliche Befugnisse	36	Nichtzulassungsbeschwerde	798
Hoheitliches Verwaltungshandeln	236	Normenkontrolle	280 ff., 391 ff.
Immissionsschutzrecht	447	Normenkontrollverfahren	281
Individualinteresse	440, 446	Notwendige Beiladung	546 ff.
Individualrechtsgüter	461	Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten	36 ff.
Individualschutz	453	Ordentliche Gerichte	82
Inhaltsbestimmungen	211 ff.	Ordnungsgemäße Klageerhebung	536 ff.
Innerkirchliche Streitigkeiten	101 ff.	Organisationsverschulden	530
Interessenabwägung	652 ff., 682, 770, 772, 778	Organstreit	761
Inzidentkontrolle	281	Organstreitverfahren	72, 74
Jahresfrist	563	Polizeivollzugsbeamten	631
Justizbehörde	89	Popularklagen	410
Justizverwaltungsakte	87 ff.	Postulationsfähigkeit	546, 552
Klagearten	107 ff., 406 ff.	Präjudizität	341, 363, 365
Klagebefugnis	14, 125, 238, 318, 408 ff.	Präventives Verbot	309
Fallgruppen	429 ff.	Prozessfähigkeit	543, 550 ff.
Klageerhebung	536 ff.	Prozessführungsbefugnis	136
Klagefrist	197, 492 ff., 504	Prozessstandschaft	136
Klagegegner	198, 358	Prüfungsmaßstab	572 ff.
Klagehäufung	384 ff.	Rechtmäßigkeitskontrolle	870
kumulative	389	Rechtsbehelf	609, 791
subjektive	384	Rechtsbehelfsbelehrung	510 ff., 832
Kläger	543	Rechtsentscheidung	651, 728
Koalitionsvereinbarung	72	Rechtsfolge	205
Kommunalabgaben	149	Rechtsfortbildung	797
Konkurrentenverdrängungsklage	222 ff.	Rechtsgrundlage	195
Kontrollbefugnis	845	Rechtskrafterstreckung	546
Kosten	630	Rechtskraftwirkung	363
Landesbehörde	470	Rechtskreis	767
Leistungsanspruch	51	Rechtsmittel der VwGO	791 ff.
Leistungsbescheid		Rechtsschutz des Nachbarn	755 ff.
Aufrechnung	620	Rechtsschutzbedürfnis	209
Leistungsklage	572	allgemeines	554 ff.
allgemeine	232 ff.	Rechtsstaatsprinzip	162
Leistungswiderspruch	814	Rechtsträgerprinzip	244
Maßnahmen der Eingriffsverwaltung	37	Rechtswidrigkeit des VA	144 ff.
Möglichkeitstheorie	413 f.	Rechtswidrigkeitsaufbau	186
		reformatio in peius.....	123, 857 ff.
		Anhörung	878
		Zuständigkeit	873
		Regelungsanordnung	766, 776

Rehabilitationsbedürfnis	341, 361	belastender	608
Repressives Verbot	310	formeller	118
Revision	792, 797 ff.	gebundener	205
Revisionsgründe	799	gestaltender	612
Rücknahme	880	nichtiger	119
Rücksichtnahmegebot	447	Rechtswidrigkeit	144 ff., 370, 652 f.
Rückumwandlungsgebot	885	Vollzug	333
Sachbescheidungsinteresse	821	VA mit Doppelwirkung	115, 705 ff.
Sachentscheidungs Voraussetzungen	3 ff.	vorläufiger Rechtsschutz	705 ff.
allgemeine	534 ff.	Verbandsklage	416
Satzungen	394 f.	Verdrängungswettbewerb	457
Schutzbereich	447	Verfahrensrevision	798
Schutznormtheorie	396, 427, 433,	Verfahrensverstöße	462
.....	440, 452, 827	Verfahrensvorschrift	123
Selbsteintrittsrecht	888	Verfassungsorgane	77
Selbstverwaltungsbehörde	853	Verfassungsrecht	77
Sicherungsanordnung	766, 776	Verfassungsrechtliche Streitigkeiten	72 ff.
Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	836	Verkehrszeichen	502, 631
Sozialgerichte	82	Verpflichtungsbegehren	336
Sozialhilfe	82	Verpflichtungsklage	109, 176 ff.
Sperrgrundstück	419	Begründetheit	199 ff.
Spezialgesetz	470	Beurteilungszeitpunkt	592 ff.
Spezialgesetzliche Zuweisungen	33	Klagebefugnis	191
Spezialzuweisungen	7	Verhältnis zur Anfechtungsklage	209 ff.
Sprungrevision	797	Zulässigkeit	181
Staatsverfassungsrecht	77	Verpflichtungsklage des Adressaten	438 ff.
status quo	767	Verpflichtungssituationen	328
Strafverfolgung	90 ff.	Versagungsgegenklage	176
Subsidiarität	283 ff., 315	Versäumnisurteil	23
Subsidiaritätsklausel	382	Vertrauensschutz	884
Subventionen	59	Verwahrung	85
Suspensiveffekt	608, 616, 791	Verwaltungsprivatrecht	38
Teilanfechtung	211	Verwaltungsrechtsweg	26 ff., 56, 66, 70,
Teilrücknahme	880	74, 87, 149, 393
Untätigkeitsklage	130, 176, 196	Verwaltungsvollstreckung	688
Unterlassen	237, 372	Verwerfungskompetenz	851
Unterlassungsklage	237	Verwerfungsmonopol	684
Untersagungsverfügung	597 ff.	Verwirklichungshemmung	621
Rechtmäßigkeit	681	Verwirklichungsverbot	621
Untersuchungsgrundsatz	573	Verwirkung	564 f.
Unzuverlässigkeit	681	Vollstreckungshemmung	617
VA		Vollziehbarkeitstheorie	620 f.
Begriff	115	Vollziehungsanordnung	667 ff., 736
begünstigender	177	Anhörung	669
begünstigender mit drittbelastender		schriftliche Begründung	673
Wirkung	708 ff.	Zuständigkeit	668
belastender	608	Vollzugshemmung	617
formeller	118	Vollzugsinteresse	650, 658, 682, 704,
gebundener	205	713, 731, 738
gestaltender	612	Vorabentscheidungsverfahren	684
nichtiger	119		
Rechtswidrigkeit	144 ff., 370, 652 f.		
Vollzug	333		
VA mit Doppelwirkung	115, 705 ff.		
vorläufiger Rechtsschutz	705 ff.		
Verbandsklage	416		
Verdrängungswettbewerb	457		
Verfahrensrevision	798		
Verfahrensverstöße	462		
Verfahrensvorschrift	123		
Verfassungsorgane	77		
Verfassungsrecht	77		
Verfassungsrechtliche Streitigkeiten	72 ff.		
Verkehrszeichen	502, 631		
Verpflichtungsbegehren	336		
Verpflichtungsklage	109, 176 ff.		
Begründetheit	199 ff.		
Beurteilungszeitpunkt	592 ff.		
Klagebefugnis	191		
Verhältnis zur Anfechtungsklage	209 ff.		
Zulässigkeit	181		
Verpflichtungsklage des Adressaten	438 ff.		
Verpflichtungssituationen	328		
Versagungsgegenklage	176		
Versäumnisurteil	23		
Vertrauensschutz	884		
Verwahrung	85		
Verwaltungsprivatrecht	38		
Verwaltungsrechtsweg	26 ff., 56, 66, 70,		
.....	74, 87, 149, 393		
Verwaltungsvollstreckung	688		
Verwerfungskompetenz	851		
Verwerfungsmonopol	684		
Verwirklichungshemmung	621		
Verwirklichungsverbot	621		
Verwirkung	564 f.		
Vollstreckungshemmung	617		
Vollziehbarkeitstheorie	620 f.		
Vollziehungsanordnung	667 ff., 736		
Anhörung	669		
schriftliche Begründung	673		
Zuständigkeit	668		
Vollzugshemmung	617		
Vollzugsinteresse	650, 658, 682, 704,		
.....	713, 731, 738		
Vorabentscheidungsverfahren	684		

Vorbeugender Rechtsschutz	372 ff.	Widerspruchsbescheid	470, 492, 504, 851 ff.
Vorläufiger Rechtsschutz	688	Widerspruchsverfahren	803 ff.
Auswirkungen des Europarechts	684 ff.	Sinn und Zweck	803 ff.
Bedeutung	601 ff.	Widmung	500
Vorläufiger Rechtsschutz	601 ff.	Wiedereinsetzung	841
Vorläufiger Rechtsschutz nach		Wiedereinsetzung in den	
§ 80 VwGO	605 ff.	vorigen Stand	520 ff.
Vornahme schlicht hoheitlichen		Wiederholungsgefahr	341, 360
Verwaltungshandelns	236	Wirksamkeitstheorie	618 ff.
Vornahmerteil	189, 208	eingeschränkte	619
Vorverfahren	126 ff., 196	strenge	618
Vorwegnahme der Hauptsache	779	Zahlungsansprüche	236
Vorwegnahmeverbot	784	Zeitpunkt der letzten mündlichen	
Wahlrecht	71, 322	Verhandlung	580, 592
Wesensänderung	574	Zivilrechtsweg	39, 62
Widerspruch	708, 733, 828	Zulässigkeit des Rechtsweges	6 ff.
aufschiebende Wirkung	605 ff.	Zusicherung	201
Befugnis	826 f.	Zuständigkeit	535 f.
Begründetheit	843 ff.	Zustellung des Widerspruchs-	
Form	828 ff.	bescheides	504
Frist	828 ff.	Zuweisung	7
Prüfungsmaßstab	843 ff.	abdrängende	35, 81 ff., 151
Prüfungsumfang	843 ff.	aufdrängende	31 ff., 81 ff.
Statthaftigkeit	810 ff.	Zweckmäßigkeitkontrolle	870
Zulässigkeit	810	Zwei-Stufen-Theorie	58 ff.
Widerspruchsbehörde	851	Zweistufiger Aufbau	10